

**Titel:**

**Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung der Personensorge, Getrenntleben der Ehegatten, Umgangsrecht, offene Erfolgsaussichten**

**Normenketten:**

AufenthG § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 3

GG Art. 6

VwGO § 80 Abs. 5

**Schlagworte:**

Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung der Personensorge, Getrenntleben der Ehegatten, Umgangsrecht, offene Erfolgsaussichten

**Fundstelle:**

BeckRS 2020, 67897

**Tenor**

1. Die aufschiebende Wirkung der Klage gegen Ziffer 1 des Bescheids der Antragsgegnerin vom 14.08.2020 wird angeordnet.
2. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Der Streitwert wird auf 2.500,00 EUR festgesetzt.

**Gründe**

I.

1

Der Antragsteller ist s.-k. Staatsangehöriger und reiste am 01.05.2017 mit einem von der deutschen Botschaft in P. zum Zwecke des Ehegattennachzugs zu der deutschen Staatsangehörigen ... ausgestellten Visum ins Bundesgebiet ein. Am 22.05.2017 wurde ihm eine bis zum 21.05.2020 befristete Aufenthaltserlaubnis gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG erteilt.

2

Am 31.01.2020 erklärte die Ehefrau des Antragstellers zur Niederschrift der Ausländerbehörde der Antragsgegnerin, dass die eheliche Lebensgemeinschaft zum 30.01.2020 endgültig beendet worden sei und der Antragsteller aus der gemeinsamen Wohnung ausgezogen sei.

3

Am 26.02.2020 beantragte der Antragsteller die Verlängerung der ihm erteilten Aufenthaltserlaubnis und gab an, sich zum Zwecke der Ausübung der Personensorge für die beiden, aus der Ehe mit ... hervorgegangenen deutschen Kinder (geb. ...2018 bzw. ...2019) weiterhin im Bundesgebiet aufhalten zu wollen.

4

Mit Schreiben vom 06.08.2020 wurde der Antragsteller von der Antragsgegnerin zur beabsichtigten Ablehnung der Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis angehört. Es sei beabsichtigt, die Verlängerung abzulehnen, weil der Aufenthaltswitz der Ausübung der Personensorge für ein Kind über das formale Bestehen des Sorgerechts hinaus auch eine tatsächliche Ausübung des Sorgerechts, welche sich in einer Vater-Kind-Beziehung manifestiere, erfordere. Dies sei bei dem Antragsteller auch nach den eingeholten Stellungnahmen des zuständigen Jugendamtes nicht der Fall.

5

Mit Bescheid vom 14.08.2020 lehnte die Antragsgegnerin die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ab (Ziffer 1 des Bescheids). Der Antragsteller wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung dieses Bescheides zu verlassen (Ziffer 2). Für den Fall, dass er seiner

Ausreisepflicht nicht fristgerecht nachkommt, wurde dem Antragsteller die Abschiebung in die Republik S. oder die Republik K. oder in einen anderen Staat, in den er einreisen darf und der zu seiner Rücknahme verpflichtet ist, angedroht (Ziffer 3). Für den Fall einer Abschiebung wurde ein Einreise- und Aufenthaltsverbot für die Dauer von einem Jahr erlassen (Ziffer 4).

## 6

Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt: Die Ehefrau des Antragstellers habe im Rahmen ihrer Anhörung im Verwaltungsverfahren ausgeführt, dass sie zum Ende der ehelichen Lebensgemeinschaft unter psychischer und physischer Gewalt seitens des Antragstellers gelitten habe. Die tatsächliche Ausübung des Sorgerechts müsse sich für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in einem entsprechenden Verhalten gegenüber dem Kind manifestieren. Lebten Eltern und Kind getrennt, so bedürfe es zusätzliche Anhaltspunkte, um gleichwohl eine familiäre Lebensgemeinschaft annehmen zu können. Erschöpfe sich der Kontakt zum Kind in bloßen Besuchen, liege lediglich eine sogenannte Begegnungsgemeinschaft vor, die kein Aufenthaltsrecht begründe. Der Antragsteller nehme lediglich ein Umgangsrecht alle zwei Wochen für ca. ein bis zwei Stunden wahr und kümmere sich dabei auch nur um das ältere der beiden Kinder. Er habe sich bisher auch nicht, etwa durch Anrufung des Familiengerichts, um ein weitergehendes Umgangsrecht bemüht. Mangels weitergehender Erziehungsbeiträge sei das zuständige Jugendamt auch zu dem Ergebnis gekommen, dass es sich bei der Beziehung des Antragstellers zu den Kindern nur um eine Begegnungsgemeinschaft handele. Ein eigenständiges Aufenthaltsrecht nach § 31 AufenthG scheitere im Falle des Antragstellers an der erforderlichen Mindestbestandszeit der ehelichen Lebensgemeinschaft von drei Jahren. Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Abs. 1 AufenthG scheide ebenfalls aus. Die Abschiebung sei gemäß § 59 Abs. 1 Satz 1 AufenthG anzudrohen. Die Befristung des anzuordnenden Einreise- und Aufenthaltsverbots auf ein Jahr sei unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Antragstellers angemessen.

## 7

Hiergegen ließ der Antragsteller mit Schriftsatz vom 14.09.2020, bei Gericht eingegangen am gleichen Tag, Klage (B 6 K 20.859) erheben und beantragen, die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids vom 14.08.2020 zu verpflichten, die Aufenthaltserlaubnis des Antragstellers zu verlängern. Hilfsweise wurde zudem beantragt, die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids vom 14.08.2020 zu verpflichten, über die Aufenthaltserlaubnis des Antragstellers erneut unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu entscheiden. Zugleich ließ er beantragen, „die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Ausreise- und Abschiebungsverfügung gemäß Ziffer 2 und 3 des Bescheids“ anzuordnen. Der letztgenannte Antrag wurde bei Gericht unter dem Aktenzeichen B 6 S 20.858 geführt und mit Beschluss der Kammer vom 01.10.2020 abgelehnt. Wegen der Gründe wird auf den Beschluss Bezug genommen.

## 8

Mit weiterem Schriftsatz vom 15.10.2020 ließ der Antragsteller daraufhin beantragen,

die aufschiebende Wirkung der Klage vom 14.09.2020 gegen die Ausreise- und Abschiebungsverfügung gemäß Ziffer 1 des Bescheids der Antragsgegnerin vom 14.08.2020, AZ. ..., anzuordnen.

## 9

Zur Begründung des Antrags wurde ausgeführt: Die aufschiebende Wirkung sei anzuordnen, da ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheids bestünden. Die Aussetzung der sofortigen Vollziehung sei zum effektiven Rechtsschutz des Antragstellers zwingend erforderlich, weil die Antragsgegnerin in Ziffer 2 des Bescheids vom 14.08.2020 die Ausreise spätestens 14 Tage nach Zustellung dieses Bescheids angeordnet und in Ziffer 3 dieses Bescheids die sofortige Vollziehung dieser Anordnung in Form der Abschiebung in einen Drittstaat angedroht habe. Die Ausführungen der Antragsgegnerin seien überwiegend sachlich nicht zutreffend und deshalb nicht geeignet, dem Antragsteller sein weiteres Aufenthaltsrecht zu verweigern. Er sei nach wie vor verheiratet und habe zusammen mit der Kindsmutter die gemeinsame Sorge für die beiden Töchter inne. Er habe mit der Kindsmutter und den beiden Kindern bis zur Trennung am 31.01.2020 ununterbrochen zusammengelebt. Die Trennung sei von seiner Ehefrau ausgegangen und gegen den Willen des Antragstellers erfolgt. Diese habe ihm noch nach der Trennung zunächst den Zugang zu den Kindern verweigert. Im Rahmen eines Vermittlungsgesprächs habe sich der Antragsteller dann vorübergehend auf einen zweistündigen Umgang alle 14 Tage eingelassen. Sein Ziel sei es aber nach wie vor, den Umgang zu erweitern und beide Kinder wöchentlich zu sehen. Die tatsächliche Ausübung der elterlichen Sorge werde durch die der Klageschrift beigefügten E-

Mails bzw. Fotografien belegt. Entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin verweigere der Antragsteller auch keine Unterhaltszahlungen. Er zahle seit April 2020 den von der Antragsgegnerin nach dem Unterhaltsvorschussgesetz geforderten Kindesunterhalt. Die Antragsgegnerin übersehe darüber hinaus, dass der Antragsteller gemäß Art. 8 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten einen Anspruch darauf habe, eine familiäre Beziehung zu den Kindern aufzubauen und diese zu leben. Auch der eigene Lebensunterhalt des Antragstellers sei im Hinblick auf seine Tätigkeit im Klinikum ... gesichert.

**10**

Die Antragsgegnerin beantragte,  
den Antrag abzulehnen.

**11**

Zur Begründung wurde auf die Gründe des angegriffenen Bescheids verwiesen und ergänzend ausgeführt, dass die mit der Klageschrift vorgelegten E-Mails und Bilder ungeeignet seien, das Bestehen einer tatsächlichen Vater-Kind-Beziehung nachzuweisen. Es bleibe auch unklar, warum der Antragsteller nicht den gesetzlich vorgesehenen Unterhalt an seine Kinder entrichte, sondern die Kindesmutter stattdessen auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz angewiesen sei.

**12**

In der Folgezeit wandte sich der Antragsteller an das Amtsgericht ... – Familiengericht – zur gerichtlichen Regelung des Umgangsrechts. Nachdem in einem am 02.11.2020 durchgeführten Gerichtstermin zwischen den Eheleuten kein Einvernehmen hergestellt werden konnte, regelte das Familiengericht den Umgang durch (unanfechtbare) einstweilige Anordnung (Az. ...) vorläufig dahingehend, dass der Antragsteller berechtigt und verpflichtet sei, das ältere Kind jeweils montags von 15:00 bis 18:30 Uhr und das jüngere Kind jeweils donnerstags 15:00 bis 17:00 Uhr zu sich zu nehmen. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass Bindungen des Kindes im Falle der Trennung der Eltern durch gerichtliche Umgangsregelungen zu erhalten seien bzw. schnellstmöglich aufzubauen seien, wenn diese im Kleinkindalter noch nicht gefestigt entstanden seien. Ausländerrechtliche Motivationen spielten hierbei keine Rolle. Der staatliche Schutz der Familie habe universelle Geltung.

**13**

Im Hinblick auf das familiengerichtliche Verfahren trugen die Beteiligten im hiesigen Verfahren ergänzend vor:

**14**

Die Antragsgegnerin verwies auf Telefonate des Ausländeramtes mit der Kindsmutter und dem Jugendamt. Die Mutter habe der Ausländerbehörde mitgeteilt, dass ihr Ehemann ihr angeboten habe, auf jeglichen Umgang zu verzichten und sie in Ruhe zu lassen, wenn sie gegenüber dem Ausländeramt erkläre, dass sie beide wieder zusammenlebten und er daher sein Aufenthaltsrecht erhalte. Das zuständige Jugendamt habe mitgeteilt, dass beim familiengerichtlichen Termin auffällig gewesen sei, dass sich der Antragsteller in den Verhandlungspausen überhaupt nicht nach den Kindern erkundigt habe.

**15**

Die Antragstellerbevollmächtigte trug ergänzend vor, dass die fehlende Kontaktaufnahme des Antragstellers in den Verhandlungspausen darauf beruht habe, dass er darüber verärgert gewesen sei, dass sich seine Ehefrau kurz vor dem familiengerichtlichen Termin zunächst mit der Wiederherstellung der häuslichen Gemeinschaft einverstanden gezeigt, dies dann aber doch kurzfristig abgelehnt habe. Die Aussagen des eigentlich neutralen Jugendamtes seien nicht nachvollziehbar.

**16**

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichts- und Behördenakten Bezug genommen.

II.

**17**

Der zulässige Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 VwGO ist begründet.

**18**

1. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage, der sich – im Gegensatz zu dem im vorangegangenen Verfahren B 6 S 20.858 gestellten Antrag – nunmehr gegen Ziffer 1 des Bescheids der Antragsgegnerin vom 14.08.2020 richtet, ist zulässig. Wie die Kammer bereits im Beschluss vom 01.10.2020 (Verfahren B 6 S 20.858, S. 5 des Beschlussabdrucks) ausgeführt hat, ist hinsichtlich Ziffer 1 dieses Bescheids ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung statthaft, weil diese Ziffer aufgrund der Beseitigung der Fiktionswirkung des § 81 Abs. 4 Satz 1 AufenthG einen gemäß § 84 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG sofort vollziehbaren belastenden Verwaltungsakt enthält, der mit einem Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO angegriffen werden kann (vgl. dazu z.B. Dietz, Ausländer- und Asylrecht, 3. Aufl. 2020, Rn. 210; Samel in Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht 13. Auflage 2020, § 81 AufenthG Rn. 47).

## 19

Dem steht nicht entgegen, dass der nunmehr gestellte Eilantrag derart formuliert wurde, dass er sich gegen „die Ausreise- und Abschiebeverfügung“ in „Ziffer 1“ des Bescheids richtet. Zwar enthält Ziffer 1 keine solche Verfügung. Es ist vorliegend jedoch unter Berücksichtigung der §§ 122 Abs. 1, 88 VwGO nicht zweifelhaft, dass die Antragstellerbevollmächtigte, die im Schriftsatz vom 15.10.2020 ausdrücklich auf die Ausführungen des Gerichts im Beschluss vom 01.10.2020 im Verfahren B 6 S 20.858 Bezug nimmt, die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage hinsichtlich Ziffer 1 des Bescheids vom 14.08.2020 begehrt.

## 20

2. Der Antrag ist begründet, weil die Erfolgsaussichten der Hauptsacheklage als offen angesehen werden müssen.

## 21

Im Rahmen des § 80 Abs. 5 VwGO hat das Gericht eine Abwägung zwischen dem Vollzugsinteresse der Behörde und dem Aussetzungsinteresse des Antragstellers vorzunehmen. Dabei sind die Erfolgsaussichten der Hauptsache regelmäßig von maßgeblicher Bedeutung. Sind die Erfolgsaussichten offen, findet eine allgemeine, von den Erfolgsaussichten unabhängige Abwägung der für und gegen den Sofortvollzug sprechenden Interessen statt. Die Beurteilung der Erfolgsaussichten erfolgt aufgrund einer summarischen Prüfung, bei der eine Beweisaufnahme grundsätzlich nicht stattfindet.

## 22

Ob dem Antragsteller hier ein Anspruch auf Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG zusteht, kann aufgrund einer solchen summarischen Prüfung im vorliegenden Verfahren nicht beantwortet werden. Bei dieser Sachlage führt die vorzunehmende Interessenabwägung zu dem Ergebnis, dass das Interesse des Antragstellers an einem vorläufigen Verbleib im Bundesgebiet das öffentliche Vollzugsinteresse überwiegt. Im Einzelnen:

## 23

2.1. Die Erteilung bzw. Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG zur Ausübung der Personensorge setzt voraus, dass die familiäre Lebensgemeinschaft zwischen dem Ausländer und seinem minderjährigen ledigen deutschen Kind fortbesteht (vgl. § 27 Abs. 1 AufenthG). Diese einfachgesetzliche Bestimmung ist unter Berücksichtigung der sich aus Art. 6 GG für den Schutz der Familie ergebenden verfassungsrechtlichen Wertungen auszulegen. Danach kann der Träger des Grundrechts aus Art. 6 GG beanspruchen, dass die zuständigen Behörden und Gerichte bei der Entscheidung über das Aufenthaltsbegehren seine familiären Bindungen an im Bundesgebiet lebende Personen angemessen berücksichtigen, und zwar durch Betrachtung des Einzelfalls. Allein formalrechtliche familiäre Bindungen lösen dabei die ausländerrechtlichen Schutzwirkungen des Art. 6 GG noch nicht aus. Entscheidend ist vielmehr die tatsächliche Verbundenheit zwischen den Familienmitgliedern. Bei aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen, die den Umgang mit einem Kind berühren, ist maßgeblich auch auf die Sicht des Kindes abzustellen und im Einzelfall zu untersuchen, ob tatsächlich eine persönliche Verbundenheit besteht, auf deren Aufrechterhaltung das Kind zu seinem Wohl angewiesen ist. Dabei sind die Belange des Kindes und des Elternteils umfassend zu berücksichtigen (vgl. zum Ganzen BVerfG, B.v. 09.01.2009 – 2 BvR 1064/08 – NVwZ 2009, 387; B.v. 01.12.2008 – 2 BvR 1830/08 – BeckRS 2011, 87023 Rn. 25 ff.; B.v. 08.12.2005 – 2 BvR 1001/04 – ZAR 2006, 28; Dienelt in Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, § 28 AufenthG Rn. 25 ff.).

## 24

Die Wahrnehmung eines bloßen Umgangsrechts als solche begründet noch keinen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis (Dienelt, a.a.O., Rn. 33). Denn die familiäre Lebensgemeinschaft zwischen einem Elternteil und seinem minderjährigen Kind ist getragen von tatsächlicher Anteilnahme am Leben und Aufwachsen des Kindes. Im Falle eines regelmäßigen Umgangs des ausländischen Elternteils, der dem auch sonst üblichen entspricht, wird allerdings in der Regel von einer familiären Gemeinschaft auszugehen sein (BVerfG, B.v. 09.01.2009 – 2 BvR 1064/08 – NVwZ 2009, 387/388).

## 25

Nach diesen Maßstäben sieht sich das erkennende Gericht aufgrund der im vorliegenden Verfahren allein möglichen summarischen Prüfung nicht imstande, festzustellen, ob eine schutzwürdige Beziehung des Antragstellers zu seinen minderjährigen deutschen Kindern besteht. Insbesondere kann ohne Beweisaufnahme im Hauptsacheverfahren nicht festgestellt werden, inwiefern die wechselseitigen Behauptungen und Anschuldigungen der Eheleute zutreffen. Die von dem Antragsteller vorgelegten Fotos, die augenscheinlich vor der Trennung von seiner Ehefrau aufgenommen wurden, und die vorgelegten, in kaum verständlichem Deutsch verfassten elektronischen Nachrichten erscheinen jedenfalls ungeeignet, eine tatsächliche Verbundenheit zwischen dem Antragsteller und seinen Kindern zu belegen. Gleichfalls kann nach Aktenlage nicht verifiziert werden, ob die Behauptungen der Kindsmutter, dass sich der Antragsteller tatsächlich nicht für seine Kinder interessiere und das behauptete Interesse allein auf aufenthaltsrechtlichen Motiven beruhe, zutrifft. Nach Ansicht der Kammer ist es auch nicht möglich, die Erfolgsaussichten der Klage allein aufgrund der bisher vorliegenden Stellungnahmen des zuständigen Jugendamtes zu beurteilen. Die Stellungnahme vom 14.04.2020 (Bl. 112 der Behördenakte) enthält keine eindeutige Aussage. Sofern in der weiteren Stellungnahme vom 20.07.2020 (Bl. 119 d. Behördenakte) ausgeführt wird, dass lediglich eine Begegnungsgemeinschaft zwischen dem Antragsteller und seinen Kindern bestehe, bleibt – auch im Hinblick auf die dortige Sachverhaltsschilderung im Konjunktiv – unklar, inwiefern sich diese Aussage maßgeblich auf die Angaben der Kindsmutter, welche der Antragsteller wiederum bestreitet, stützt. Des Weiteren hat das Bundesverfassungsgericht die schematische Betrachtung der Eltern-Kind-Beziehung allein anhand der Begrifflichkeiten „Beistandsgemeinschaft“ und „Begegnungsgemeinschaft“ mehrfach für nicht rechtmäßig erachtet (vgl. etwa B.v. 01.12.2008 – 2 BvR 1830/08 – BeckRS 2011, 87023 Rn. 29).

## 26

Nach der derzeit objektiv nachprüfaren Faktenlage ist festzustellen, dass dem Antragsteller, der bis zur Trennung der Eheleute mit seiner Ehefrau und den aus der Ehe hervorgegangenen Kindern in häuslicher Gemeinschaft gelebt hatte, durch familiengerichtliche einstweilige Anordnung ein wöchentliches Umgangsrecht mit jedem der beiden Kinder zugesprochen wurde. Aus den der Kammer vorliegenden Dokumenten aus dem familiengerichtlichen Verfahren ist nicht ersichtlich, dass die auch in der behördlichen Ausländerakte dokumentierten Befürchtungen der Kindsmutter, dass der Umgang des Antragstellers mit seinen Kindern das Kindeswohl gefährden könne, im familiengerichtlichen Verfahren eine maßgebliche Rolle gespielt hätten. Ohnehin hat das Verwaltungsgericht im aufenthaltsrechtlichen Verfahren nicht über die Verantwortbarkeit des Umgangs, sondern über die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts des Antragstellers in der Bundesrepublik Deutschland zu entscheiden. Nach dem Kenntnisstand des erkennenden Gerichts entspricht die familiengerichtlich ausgesprochene Umgangsregelung durchaus dem bei Kindern dieses Alters Üblichen, was nach der oben referierten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bei der ausländerrechtlichen Beurteilung zu berücksichtigen ist. Die im Übrigen zu berücksichtigenden Umstände des Einzelfalls können im vorliegenden Verfahren nicht ermittelt bzw. in belastbarer Weise gewürdigt werden.

## 27

2.2. Sind die Erfolgsaussichten der Hauptsacheklage demnach offen, so führt die erforderliche Interessenabwägung dazu, dass das Aussetzungsinteresse des Antragstellers das öffentliche Vollzugsinteresse überwiegt. Durch den Vollzug der Abschiebung würden vollendete Tatsachen geschaffen, zumal gerade bei kleinen Kindern davon auszugehen ist, dass eine vorübergehende Abwesenheit als endgültige Trennung empfunden wird. Der vorübergehende Verbleib des Antragstellers im Bundesgebiet wiegt demgegenüber weniger schwer.

## 28

2.3. Die Kammer sieht sich zu dem Hinweis veranlasst, dass es der Antragsgegnerin unbenommen bleibt, bei Vorliegen neuer verfahrensrelevanter Erkenntnisse von der gesetzlich in § 80 Abs. 7 VwGO

vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch zu machen, die Abänderung oder Aufhebung dieses Beschlusses zu beantragen. Das Gericht behält sich auch ausdrücklich vor, ein Verfahren nach § 80 Abs. 7 VwGO von Amts wegen einzuleiten.

## **29**

Aufgrund der Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen Ziffer 1 des Bescheids vom 14.08.2020 kann auch die in Ziffer 3 dieses Bescheids angedrohte Abschiebung nicht vollzogen werden, ohne dass es hierüber eines gesonderten gerichtlichen Ausspruchs bedürfte.

## **30**

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Streitwertfestsetzung stützt sich auf §§ 53 Abs. 2 Nr. 2, 52 Abs. 1 GKG i.V.m. Ziffer 8.1. und 1.5. des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013.